

Satzung des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)

Vom 15. Februar 1973

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Rechtsstellung	2
§ 2 Verbandsmitglieder	2
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	2
§ 4 Aufgaben, Gemeinnützigkeit und ihre Sicherung	2
II. Verfassung und Verwaltung	
§ 5 Verbandsorgane	2
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	3
§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	3
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	4
§ 9 Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter	4
§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	5
§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter	5
§ 12 Ehrenamt, Aufwandsentschädigungen und Ersatzleistungen	5
III. Wirtschafts- und Haushaltsführung	
§ 13 Beiträge, Umlagen	6
§ 14 Geschäftsjahr	6
§ 15 Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen	6
§ 16 Benützung der Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke	6
§ 17 Vermögensabwicklung beim Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und bei der Auflösung des Zweckverbandes	7
IV. Schlussvorschriften	
§ 18 Anwendung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Bayerischen Gemeindeordnung	7
§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen	7
§ 20 Übergangsbestimmungen	7
§ 21 Inkrafttreten	7
Bekannt gemacht:	13. Juli 1973 (RABl. Schw. S. 81)
Geändert:	30. Januar 1995 (RABl. Schw. S. 129)
	04. Februar 1997 (RABl. Schw. S. 112)
	31. Juli 2007 (RABl. Schw. S. 213)
	23. April 2013 (RABl. Schw. S. 82)
	19. Oktober 2021 (RABl. Schw. S. 150)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)".

(2) Er hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Kempten (Allgäu) und der Landkreis Oberallgäu. Jedes dieser Verbands-Mitglieder ist zur Hälfte beteiligt.

(2) Andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften können als Verbandsmitglieder auf ihren Antrag aufgenommen werden.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) umfasst das Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) und das Gebiet des Landkreises Oberallgäu.

§ 4 Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Ihre Sicherung

(1) Der Zweckverband hat eine Landwirtschaftsschule mit einer landwirtschaftlichen Haushaltsschule in Kempten (Allgäu) zu errichten, zu unterhalten und, soweit nicht der Freistaat Bayern mitwirkt, zu betreiben.

(2) Der Zweckverband verfolgt mit seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Der Zweckverband und seine Verbandsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger oder Verbandsmitglieder auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Schule erhalten. Die Verbandsmitglieder dürfen bei der Auflösung oder der Aufhebung des Zweckverbandes oder der Schule oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den gemeinnützigen Zwecken ist in der Rechnung zu führen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung und
2. Der Verbandsvorsitzende.

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) die Verbandsversammlung (10 Verbandsräte) besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
3. acht weiteren Verbandsräten.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) und der Landkreis Oberallgäu entsenden neben dem Oberbürgermeister und Landrat je 4 vom Stadtrat bzw. Kreistag bestellte, stimmberechtigte Verbandsräte. Der Oberbürgermeister und der Landrat werden im Verhinderungsfalle gemäß Vertretungsregelung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vertreten. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung des ordentlichen Verbandsrates an seine Stelle tritt.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 7**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Insbesondere fasst die Verbandsversammlung Beschluss über

1. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Einführung und die Sätze der Gebühren, Beiträge und Umlagen;
4. den Erlass der jährlichen Haushaltssatzung und die Feststellung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
5. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
6. die Aufnahme und Vergabe von Darlehen;
7. dingliche Grundstücksverfügungen jeder Art und ihre Verpflichtungsverträge;
8. Verträge und Geschäfte, die einen Verpflichtungswert von mehr als 10.000,00 € für den Zweckverband darstellen;
9. den Stellenplan für die Dienstkräfte;
10. die Bestellung des Geschäftsleiters;
11. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des Zweckverbandes;
12. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten des Zweckverbandes;
13. Festsetzung der Aufwandsentschädigung und der Ersatzleistungen (§ 12);
14. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
15. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass einer anderen Verbandssatzung;
16. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen nach Bedarf einberufen werden. In jedem Geschäftsjahr ist jedoch mindestens eine Sitzung durchzuführen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Verbandsräte und davon mindestens je ein Mitglied des Stadtrates und des Kreistages beim Verbandsvorsitzenden beantragen und hierbei den Gegenstand der Verhandlung angeben.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind durch den Verbandsvorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich zu laden. Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Die Einladung muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist, wovon mindestens je zwei dem Stadtrat und den Kreistag angehören müssen.

(4) über die Anträge wird offen abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und darf sich der Abstimmung nicht enthalten.

(5) die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes verlangt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und die Zustimmung des Stadtrates und des Kreistages sind erforderlich für die Beschlüsse über:

- Änderung der Verbandsaufgabe,
- den Austritt eines Verbands Mitgliedes und dessen Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
- die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 9

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende wird im Turnus von jeweils 6 Jahren aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist ein aus der Mitte der Versammlung zu wählender Verbandsrat, der nur der Gebietskörperschaft angehören darf, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellt.

(3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus einem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Er übt es doch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus. Der sechsjährige Turnus (Abs. 1) wird durch das Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht unterbrochen.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zu kommen.

(3) Dienstkräfte im Arbeiterverhältnis werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt und entlassen.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Geschäftsleiters festgelegt ist.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe seines Amtes handschriftlich zu unterzeichnen. Ermächtigungen des Geschäftsleiters bleiben unberührt.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seine Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen.

(7) Sofern der Verbandsvorsitzende verhindert ist, vertritt in sein Stellvertreter.

(8) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten wird eine Verbandsgeschäftsstelle eingerichtet, die vom Geschäftsleiter geführt wird und ihren Sitz in Kempten (Allgäu) hat.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsleiter.

(3) Der Geschäftsleiter unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(4) Die Geschäftsstelle kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Verbandsmitglieder bedienen.

§ 12 Ehrenamt, Aufwandsentschädigungen und Ersatzleistungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jedes Mitglied erhält für seine Tätigkeit je Sitzung 60 € als Aufwandsentschädigung.

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 2.000 €.

(4) Der/Die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 600 € ausbezahlt.

(5) Für die Tätigkeit als Kassier wird eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 2.000 € ausbezahlt.

(6) Arbeitnehmer*innen erhalten den ihnen entstandenen, durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesenen, tatsächlichen Verdienstaufschlag ersetzt.

(7) ¹Selbstständig Tätige oder Personen, die keine Ersatzansprüche als Arbeitnehmer*innen oder selbstständig Tätige haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Ersatzleistung von 16 EUR je angefangener Sitzungsstunde. ²Die Ersatzleistung wird nicht gewährt für Sitzungszeiten nach 21 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Beiträge, Umlagen

(1) Soweit die erforderlichen Aufwendungen des Zweckverbandes nicht durch freiwillige oder vertragsmäßige Leistungen oder durch die anderen Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden können, haben die Verbandsmitglieder Beiträge und Umlagen an den Zweckverband zu leisten.

(2) Die Höhe der Beiträge und der Umlagen der Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung (§ 2 Abs. 1 der Satzung).

(3) Der Zweckverband kann Satzungen über die Beiträge und die Umlagen erlassen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 15 Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst; eine Übertragung dieser Aufgabe nach § 11 Abs. 4 ist zulässig.

(2) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen. Unbeschadet des § 11 Abs. 4 liegt die Prüfungshoheit für die örtliche Prüfung beim Zweckverband.

§ 16 Benützung der Gebäude, Einrichtungen u. Grundstücke

(1) Der Zweckverband kann öffentlich-rechtliche Satzungen über die Benützung seiner Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke und die Gebühren hierfür erlassen.

(2) Soweit hierfür keine Satzungen bestehen, wird die Benützung in bürgerlich-rechtlichen Verträgen geregelt.

(3) Soweit die Gebäude, Einrichtungen oder Grundstücke nicht für die Zwecke der Schule gebraucht werden, kann sie der Zweckverband in bürgerlich-rechtlichen Verträgen vermieten oder verwerten.

§ 17 Vermögensabwicklung beim Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und bei der Auflösung des Zweckverbandes

Sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wird, erhält im Falle des Ausscheidens aus dem Zweckverband oder seiner Auflösung das Verbandsmitglied seinen verhältnismäßigen Anteil am Reinvermögen nach der Abrechnung oder der Wegfertigung der Schulden, höchstens aber seinen einbezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen. Das andere verbleibt entweder dem weiter bestehenden Zweckverband oder muss bei seiner Auflösung für ähnliche Zwecke verwendet werden, wie sie der Zweckverband verfolgt hat.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Anwendung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Bayerischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband sind neben der Satzung die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden; im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und ihre Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben verlangen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Die gegenwärtigen Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben im Amte und Versehen dieses im Rahmen der Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13. Dezember 1967 (RABl. Schw. 1968 S. 4) außer Kraft.